

Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 1: Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften am 20.04.2022 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (B.A.) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Bachelor-Studienganges Erziehungswissenschaft im Fachbereich 1: Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim.

§ 2

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Sie qualifiziert bei gehobenem Abschluss zugleich für konsekutiv anschlussfähige Studiengänge. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden.

§ 3

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) und stellt darüber eine Urkunde mit den Daten des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 4

Studiendauer, Studienumfang

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt drei Studienjahre beziehungsweise sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlbereiche wird im zweiten Teil der Prüfungsordnung und in der Studienordnung geregelt. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden. Das Studium ist in Module gegliedert.
- (4) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 180 LP erreicht werden müssen. Das inhaltliche Profil der Module wird im Modulhandbuch (Anlage 1 der Studienordnung) beschrieben.

§ 5

Module und Leistungspunkte

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen sowie durch die Bewertung der Modulprüfung und,

bei Vorliegen entsprechender Regelungen, durch das Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen und umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen.

- (2) Leistungspunkte stellen eine Einheit für die Bemessung des durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwandes (workload) für das Studium dar. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (credit) einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Der in Leistungspunkten ausgedrückte, zeitliche Arbeitsaufwand für das gesamte Studium bezieht sich auf alle Aufgaben, die gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung und der sie ergänzenden Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind. Das sind neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen insbesondere Vor- und Nachbereitungsaufgaben, die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie die Absolvierung des vorgeschriebenen Fachpraktikums.
- (3) Leistungspunkte werden für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 16 Absatz 4 benötigen (z. B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Teilmodulprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.
- (4) Für das Bestehen der Bachelorprüfung und den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind das Bestehen aller vorgesehenen Modulprüfungen und der Erwerb von 180 Leistungspunkten erforderlich.

§ 6

Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, in denen sie oder er zeigt, dass die Kompetenzen vorliegen, die in dem Modul vermittelt werden sollen. Prüfungsleistungen werden benotet. Die Note geht in die Modulnote bzw. in die Abschlussnote ein. Abweichend von Satz 2 kann von einer Benotung einer Prüfungsleistung abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Wird eine Prüfungsleistung nicht benotet, so ist dies in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu vermerken. Insgesamt dürfen nicht benotete Prüfungsleistungen den Umfang von 90 Leistungspunkten nicht überschreiten.
- (2) Studienleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, mittels derer die in dem Modul vermittelten Kompetenzen eingeübt werden. Studienleistungen können auch der vorläufigen Überprüfung des Kenntnisstandes und der Fähigkeiten der Studierenden dienen. Studienleistungen werden bewertet, in der Regel aber nicht benotet. Sofern eine Studienleistung abweichend von Satz 3 benotet wird, geht die Note nicht in die Berechnung der Modulnote und damit auch nicht in die der Endnote ein.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der für das Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen (Modulprüfung) und die Erbringung der in der Modulbeschreibung angegebenen Studienleistungen voraus.
- (4) Die Modulbeschreibung kann die Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen vorsehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel dieser Lehrveranstaltung zu erreichen. In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur

Modulprüfung zu erwerben, sofern nicht Satz 6 etwas anderes vorsieht. Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen abweichend von Satz 4 die für die betroffenen Module Verantwortlichen Ersatzstudienleistungen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen oder der Betreuung von nahen Angehörigen im Sinne von § 13 Absatz 9. Der oder die Studierende hat entsprechende Nachweise vorzulegen. Abweichend von Satz 5 und Satz 6 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

§ 7

Ständige Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom für den Studiengang zuständigen Fachbereich eine Ständige Prüfungskommission gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende(n) und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die Professorin oder Professor sein müssen, wählen die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der oder die Praktikumsbeauftragte berät die Ständige Prüfungskommission.
- (2) Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Das Prüfungsamt führt im Auftrag der Ständigen Prüfungskommission die Prüfungsakten.
- (3) Die Ständige Prüfungskommission fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Ständigen Prüfungskommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende

- (1) Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, prüfen in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist. Hier bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.
- (2) Die Bachelorarbeit ist immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die von der Ständigen Prüfungskommission bestellt werden.
- (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Bachelorarbeit mindestens eine oder einen der Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden gilt § 7 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

§9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet, sofern die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen feststellt.
- (3) Bei Vorliegen entsprechender Nachweise werden im Berufsleben erworbene Kompetenzen bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Absatz 3 Nummer 2b) NHG). Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend.
- (5) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

- (6) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein angerechnetes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. Sind für ein angerechnetes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anrechnung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Ständige Prüfungskommission. Dazu können zuständige Fachvertreter vorher gehört werden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen der Ständigen Prüfungskommission vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

§ 10

Modulprüfungen, Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls. Sie finden studienbegleitend, in der Regel spätestens am Ende des jeweiligen Moduls, statt. Die Prüfungsformen und -umfang werden in der Ankündigung und/oder zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson bekanntgegeben.
- (2) Eine Modulprüfung kann in Ausnahmen aus mehreren Teilmodulprüfungen bestehen, die sich auf die Inhalte einer oder mehrerer zugeordneter Lehrveranstaltungen beziehen. Soweit Teilmodulprüfungen vorgesehen sind, wird dies in den Modulbeschreibungen didaktisch begründet. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen zusammengesetzt, so ergibt sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem mit den jeweiligen Teilmodulen zugeordneten Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Teilmodulprüfungen. Besteht die Modulprüfung oder eine Teilmodulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Teilleistungen. Bei einer von den Regelungen in Satz 4 beziehungsweise 5 abweichenden Gewichtung ist diese im Modulhandbuch anzugeben.
- (3) Sofern unter fachspezifischen Gesichtspunkten sinnvoll, kann sich eine Modul- beziehungsweise können sich Teilmodulprüfungen auch innerhalb einer Lehrveranstaltung aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzen. So sind insbesondere Kombinationen verschiedener Prüfungsformen und Prüfungsserien über verschiedene inhaltlich abgegrenzte Schwerpunkte zulässig. Die Zusammenfassung dieser Prüfungen zu Modul- beziehungsweise Teilmodulprüfungen ist in der Modulbeschreibung zu regeln.
- (4) Im Rahmen des als wählbare Vertiefungen der Studienfächer zugelassenen Kontingents können Leistungspunkte abweichend von Absatz 2 auch durch Leistungen wie die Mitarbeit in Praxis- oder Forschungsprojekten oder die Leitung von Tutorien erworben werden. Im Rahmen des „Studium Generale“ kann das Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung anerkannt werden, sofern diese Tätigkeit wissenschaftlich reflektiert wird. Über die Anrechnung solcher Leistungen entscheidet die Ständige Prüfungskommission.
- (5) Modul- beziehungsweise Teilmodulprüfungen können in Form von

- a) Klausuren,
- b) mündlichen Prüfungen,
- c) Hausarbeiten,
- d) Portfolio,
- e) Referaten mit Ausarbeitung oder
- f) praktischen Leistungen

angeboten werden. Die Prüfungen können digital durchgeführt werden, wenn Prüfling und Prüfende sich auf die digitale Form einigen. Die Regelungen dieser Prüfungsordnung zu Anmeldung, Durchführung und Verstößen gegen die Ordnung gelten sinngemäß. Im Sinne von Absatz 3 sind auch Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen zulässig.

- (6) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls beziehungsweise des Modulteils mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden. Sie beträgt jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig.
- (7) Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal 4 Teilnehmern durchgeführt werden.
- (8) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Auseinandersetzung zu einer ausgewählten Fragestellung im jeweiligen Themengebiet.
- (9) Das Portfolio fasst eine Sammlung von Leistungen zusammen und reflektiert diese im Hinblick auf den Lernprozess oder das Lernergebnis.
- (10) Ein Referat mit einer Ausarbeitung ist eine mündliche wissenschaftliche Präsentation eines ausgewählten wissenschaftlichen Fachgebiets, die durch eine schriftliche Auseinandersetzung ergänzt wird.
- (11) Praktische Leistungen werden in Form von praktischen Erprobungen in erziehungswissenschaftlicher Forschung und pädagogischer Praxis oder im Rahmen der Leitung von Tutorien oder Ähnlichem erbracht.
- (12) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Prüfling und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.
- (13) Geeignete Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit ausgelegt und vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings individuell zurechenbar ist.
- (14) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.
- (15) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
 - 1. Bezeichnung des Moduls und gegebenenfalls des Modulteils,
 - 2. den Namen und die Matrikelnummer der beziehungsweise des Studierenden,
 - 3. die Art der Prüfung,
 - 4. Datum der Prüfung beziehungsweise bei Hausarbeiten das Abgabedatum der Prüfungsleistung
 - 5. die Benotung gemäß § 14,
 - 6. die zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.
- (16) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.
- (17) Die Studienordnung regelt die Anzahl der Leistungspunkte, welche die Module des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft jeweils umfassen.

§ 11

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag eines/-r zu Prüfenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat ohne triftige Gründe:
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Bachelorarbeit beziehungsweise eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist.
- (3) Versuchen Kandidaten oder Kandidatinnen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs bzw. gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Verstoß gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens liegt insbesondere vor, wenn Studierende andere Studierende bei einer Täuschung unterstützen, z. B. indem sie dem täuschenden Prüfling Einblick in die eigene Bearbeitung der Prüfungsaufgaben gewähren oder unzulässige Hilfsmittel bereitstellen. In einem solchen Falle gilt die Prüfungsleistung der Studierenden, die die Täuschung unterstützt haben, als mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit als nicht bestanden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Ständige Prüfungskommission nach Anhörung des oder der Betroffenen. Bis zur Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission setzt der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betroffenen zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 13

Schutzbestimmungen

- (1) Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen

- in einer anderen Form erbringen können. Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.
 - (3) Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger nachzuweisen.
 - (4) Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und/oder Kind gefährdet ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.
 - (5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.
 - (6) Die Mutterschutzfristen sind, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.
 - (7) Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. Für die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gilt Absatz 6 Satz 2 bis 4 entsprechend.
 - (8) Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.
 - (9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
 - (10) Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.
- (2) Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2 = gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3 = befriedigend	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfenden benotet, berechnet sie sich nach dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.
- (4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert:
 - bis 1,5 = sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 = gut
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - über 4,0 = nicht ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

- (5) Durchschnittsnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.
- (6) Die Gesamtnote nach § 24 Absatz 2 wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Noten für eine Kohorte des betreffenden Studiengangs entsprechend Anlage 6 ergänzt. Die zugrunde liegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr, in dem der Abschluss erbracht wird, vorangehen. Die Aufstellung der Häufigkeiten entfällt, wenn die Studienkohorte gemäß Satz 2 weniger als 11 Personen umfasst.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, in einer Nachprüfung in derselben Veranstaltung einmal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Eine zweite Wiederholung in derselben Veranstaltung ist nicht zulässig. Es ist gleichwohl möglich, die Veranstaltung in einem anderen Semester zu besuchen und erneut einen, maximal zwei Prüfungsversuche zu unternehmen.
- (2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls vorliegen.

§ 16

Urkunde, Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung bzw. - sofern danach noch Studienleistungen ausstehen - der letzten Studienleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält die Gesamtnote der Module und die Note der Bachelorarbeit in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde. Zusätzlich wird das Datum des Tages angegeben, an dem das Zeugnis ausgestellt wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Bachelor-Urkunde (Anlage 1) mit den Daten des Zeugnisses auszustellen. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen

Prüfungskommission und der zuständigen Dekanin beziehungsweise dem zuständigen Dekan unterzeichnet.

- (3) Zur bestandenen Bachelor-Prüfung werden zusätzlich zu dem nach Absatz 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ ausgefertigt. Das Diploma Supplement (Anlage 3) erläutert den Aufbau des Studiums, das Transcript of Records (Anlage 4) gibt die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wieder.
- (4) Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ (Anlage 5) gemäß § 5 Absatz 3 ausgestellt werden. Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 14.
- (5) Die Studienabschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records) werden auf Antrag zusätzlich auch als englische Übersetzung ausgestellt. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Bachelormodul zu stellen.
- (6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist ebenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält:
 - eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten;
 - bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;
 - die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (8) Für jede beziehungsweise jeden zur Bachelor-Prüfung zugelassenen Studierende(n) wird bei den Akten des Prüfungsamtes ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Die Studierenden können über die Online-Funktionen des Campusmanagementsystems jederzeit Einsicht in den Stand ihres Kontos nehmen.
- (9) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 7 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend und für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu Modulen entsprechend.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Ständigen Prüfungskommission

- (1) Die Ständige Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Ständige Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin in seinem beziehungsweise ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme (Überdenkung) zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Ständige Prüfungskommission die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob:
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit die Ständige Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Punkte 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Das Studium setzt sich aus in Module gegliederten Fachgebieten und dem Fachpraktikum zusammen. Diesen sind jeweils Studienzeiten (Semesterwochenstunden – SWS) beziehungsweise Praktikumswochen, sowie zu erbringenden Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Module des Studiengangs sind nach Studienjahren gegliedert und werden in der Studienordnung genauer beschrieben. Die Module des Studiengangs sind:

Module	SWS	LP
1. Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	8	15
2. Theoretische Zugänge zur Erziehungswissenschaft	8	15
3. Kindheit, Jugend, Erwachsenenheit	8	15
4. Grundlagen der Soziologie und Sozialstrukturanalyse	4	6
5. Grundlagen der Psychologie	4	6
6. Einführung in pädagogische Arbeitsfelder und Teildisziplinen	6	12
7. Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	10	20
8. Fachpraktikum	2	10
9. Vertiefung in pädagogische Arbeitsfelder und Teildisziplinen	8	18
10. Recht und Sozialpädagogik	6	12
11. Bachelorarbeit		12
Studium Generale	Je nach individuellem Studienplan	12
Begleitfach	18	27
Gesamtzahl der Leistungspunkte		180

- (2) Als Begleitfach können alle in der Anlage 7 genannten Fächer an der Universität Hildesheim gewählt werden. Das Studium des Begleitfachs wird durch die Studienordnungen der einzelnen Fächer geregelt. Wenn keine anderweitigen Regelungen durch die jeweiligen Fächer vorliegen,

sind im Rahmen eines Begleitfaches (im Umfang von 27 LP) drei benotete Prüfungsleistungen im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft nach § 10 Absatz 5 zu erbringen.

- (3) Im Studium Generale können im Rahmen des in der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft beschriebenen Moduls Lehrveranstaltungen reflektiert und aus dem Angebot der Universität Hildesheim ergänzt werden. Dadurch setzen Studierende eigene Schwerpunkte, die in dem genannten Umfang als Studienleistungen anerkannt werden. Die Auswahl der Lehrveranstaltung erfolgt in Abstimmung mit der Leitung des Studienbegleitseminars, welches ein Teilmodul des Moduls „Studium Generale“ ist.

§ 22

Bachelormodul

- (1) Die Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten angerechnet.
- (2) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der beziehungsweise die Studierende Nachweise über mindestens 130 Leistungspunkte einschließlich der Absolvierung des Fachpraktikums (inklusive Praktikumsbericht) erbracht hat. Mit der Meldung zur Abschlussarbeit hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Abschlussarbeit angefertigt werden soll.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Art und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft zur selbstständigen Lehre Berechtigten und von der Ständigen Prüfungskommission als Betreuerin oder Betreuer einer Abschlussarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Mit Genehmigung der Ständigen Prüfungskommission kann das Thema auch von einem/ einer anderen Prüfenden nach § 8 Absatz 1 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine Professorin oder ein Professor aus dem Fach Erziehungswissenschaft bestellt werden.
- (5) Die Ständige Prüfungskommission sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin beziehungsweise dem Erstprüfer betreut.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin beziehungsweise des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. Ausnahmsweise kann die Ständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder besonderen familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern oder zu pflegenden Angehörigen kann die Ständige Prüfungskommission im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern jene Gründe durch Atteste glaubhaft gemacht werden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (9) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit (bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (10) Die Abschlussarbeit kann bei „nicht ausreichender“ beziehungsweise „als nicht ausreichend geltender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden begutachtet und bewertet werden. Die Note wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Bei einer Differenz der Beurteilungen von mehr als einer ganzen Note bestellt die Ständige Prüfungskommission eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Prüfende oder Prüfenden, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Prüfender die Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, der andere mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt die Ständige Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.
- (3) Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen.

§ 24

Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen genannten Modulen einschließlich des Bachelormoduls die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem mit den für die Module vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note für das Modul Bachelormodul.
- (3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem mit den für die Module vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet. Wurden in einem Modul mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erzielt, wird von den gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 10 Absatz 5 das bessere Ergebnis herangezogen.
- (4) Die Gesamtnote lautet:
 - Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 - Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 - Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
 - Bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend
- (5) Stellt die gemäß Absatz 3 mit „sehr gut“ benotete Bachelor-Prüfung eine überragende Leistung dar, ist durch Beschluss der Ständigen Prüfungskommission ausnahmsweise auf die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ zu erkennen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder endgültig als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 25

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 20.01.2017 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 123 – Nr. 2 / 2017 (20.01.2017) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2022 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der für sie am 30.09.2022 geltenden Prüfungsordnung fort. Studien- und Prüfungsleistungen können von den Studierenden nach den bisher jeweils für sie geltenden Regelungen bis zum 30.09.2026 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen. Ein Wechsel zurück ist nicht möglich.

Anlage 1: Urkunde



**Urkunde
für den Bachelor of Arts im Studiengang
Erziehungswissenschaft**

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich 1: Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Frau / Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

BACHELOR OF ARTS

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) zutreffende Form wählen

Anlage 2: Zeugnis

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung Erziehungswissenschaft

Frau / Herrn*)

geboren am in

hat am die Prüfung zum Bachelor of Arts im Studiengang Erziehungswissenschaft
bestanden.

Das Gesamturteil lautet: **)

Die Bewertungen der Leistungen in den Modulen und der Abschlussarbeit lauten**:

Gesamtnote der Module***:

Abschlussarbeit:

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes auswählen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Eine Auflistung aller belegten Module findet sich im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zeugnis.

Anlage 3: Diploma Supplement



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache):

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation:

Erziehungswissenschaft

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Universität Hildesheim

Fachbereich 1: Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

[s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

erster berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Bachelorarbeit

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

180 Leistungspunkte (=Credits), 3 Jahre (Vollzeitstudium) bzw. bis zu 6 Jahre (Teilzeitstudium, wobei jedes in Teilzeit studierte Semester als halbes Semester gezählt wird)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium- Der Studiengang kann auch ganz oder in Teilen als Teilzeitstudium absolviert werden.

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Absolventen und Absolventinnen dieses Bachelor-Studienganges verfügen über:

- ein breites erziehungs- und sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen sowie spezifische theoretische und empirische Zugänge zu den Disziplinen ihres Studienganges: Erziehungswissenschaft sowie Soziologie, Psychologie und rechtliche Bedingungen pädagogischen Handelns;
- ein kritisches Verständnis pädagogischer Problemstellungen und die Fähigkeit, pädagogische Praxis mit Hilfe ihres erziehungswissenschaftlichen Wissens zu reflektieren und konstruktiv zu gestalten;
- umfangreiche forschungsmethodische Kenntnisse und die Fähigkeit, sie selbständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden;
- erziehungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Kompetenzen für anleitende, vermittelnde, organisatorische und verwaltende Tätigkeiten in verschiedenen (v.a. außerschulischen) pädagogischen Arbeitsfeldern;
- Grundkenntnisse in einem weiteren Studienfach ihrer Wahl, das eine eigenständige, über das Kernfach hinausgehende Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglicht.

Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs haben Optionen:

- für einen erfolgreichen Einstieg in einschlägige Berufsfelder;
- für eine vertiefende berufliche Qualifikation;
- für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang.

Die Module sind drei Studienjahren zugeordnet. Neben den Pflichtmodulen im Kernfach und den ihm zugeordneten Bezugsfächern wählen die Studierenden ein Begleitfach und Veranstaltungen in einem Studium Generale. Dadurch setzen sie eigene Schwerpunkte im Studium.

Zum Studium gehört ein angeleitetes sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung, deren inhaltliche Arbeit dem Studienziel entspricht. Die Erfahrungen des Praktikums werden in einer Hausarbeit wissenschaftlich reflektiert.

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt drei Monate.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema (siehe Abschnitt 8.6) verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem durch die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungen erreicht wurden.

Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms/ u.U. auch zur Promotion

qualifiziert an der Universität Hildesheim insbesondere für die Aufnahme des konsekutiven Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelor-Abschluss berechtigt zu Tätigkeiten in verschiedenen außerschulischen und außerunterrichtlichen pädagogischen Arbeitsfeldern. Dies können unterschiedliche Tätigkeiten beispielsweise in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Betrieben, Freizeiteinrichtungen, Gemeinden, im Betreuungsbereich von Ganztagschulen usw. sein. Insbesondere das Begleitfach eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, in angrenzenden und sich neu entwickelnden Berufsfeldern tätig zu werden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft:

<http://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-erziehungswissenschaft/allgemeine-erziehungswiss/>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND'

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status
Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

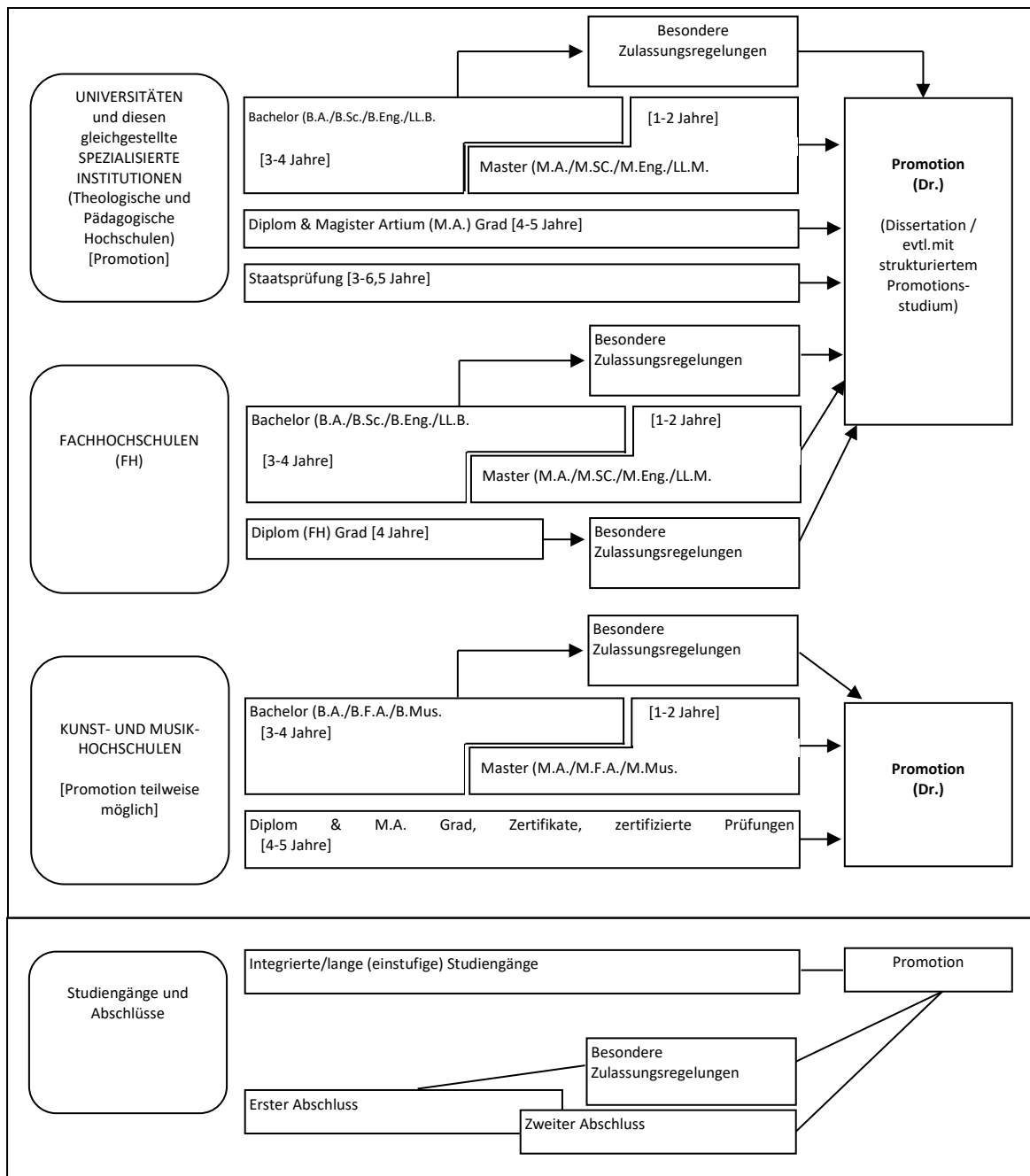
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen. Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

8.3 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.^{vii} Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017.)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 4: Transcript of Records



Transcript of Records

Stiftung Akademisches Universitätsplatz 31141 Hildesheim	Universität	Hildesheim Prüfungsamt 1
Tel.: 0	51	21/ 883-XXX
Fax: 0	51	21/ 883-XXX
E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de		
Name, Vorname des Studierenden		
Geschlecht		
Geburtsdatum, -ort und -land		
Studiengang Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft		
Matrikelnummer		
Semester der Immatrikulation		

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
	Modultitel	M	PF				
	Teilmodultitel	TM	PF				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	Modultitel	M	PF				
	...						
	...						
Gesamt							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M	= Modul
BM	= Basismodul
AM	= Aufbaumodul
VM	= Vertiefungsmodul
TM	= Teilmodul
LV	= Lehrveranstaltung

Art

PF	= Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF	= Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU	= Zusatzfach
DA	= Abschlussarbeit
MA	= Masterarbeit
BA	= Bachelorarbeit
VF	= Vertiefungsgebiet
NF	= Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS	= Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS	= Sommersemester (01.04.-30.09.)
Sj	= Studienjahr
S	= Semester
T	= Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

- 1 = sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 = gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

- 1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
- 1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 5: Vorläufiges Transcript of Records



Transcript of Records

Stiftung Akademisches Universitätsplatz 31141 Hildesheim	Universität	Hildesheim Prüfungsamt 1
Tel.: 0	51	21/ 883-XXX
Fax: 0	51	21/ 883-XXX
E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de		
Name, Vorname des Studierenden		
Geschlecht		
Geburtsdatum, -ort und -land		
Studiengang		Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft
Matrikelnummer		
Semester der Immatrikulation		

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
	Modultitel	M	PF				
	Teilmodultitel	TM	PF				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	Modultitel	M	PF				
	...						
	...						
Gesamt							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.

Es wurden bisher insgesamt __ LP von 180 absolviert.

Die vorläufige Gesamtnote lautet _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Vorläufigen Transcript of Records

§ 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung:

„Leistungspunkte werden für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 16 Absatz 4 benötigen (z. B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Teilmodulprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.“

§ 16 Abs. 4:

„Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ gemäß § 5 Absatz 3 ausgestellt werden. Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 14.“

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M	= Modul
BM	= Basismodul
AM	= Aufbauomodul
VM	= Vertiefungsmodul
TM	= Teilmodul
LV	= Lehrveranstaltung

Art

PF	= Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF	= Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU	= Zusatzfach
DA	= Abschlussarbeit
MA	= Masterarbeit
BA	= Bachelorarbeit
VF	= Vertiefungsgebiet
NF	= Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS	= Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS	= Sommersemester (01.04.-30.09.)
Sj	= Studienjahr
S	= Semester
T	= Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)
1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 6: Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 14 Abs. 6

Studienjahre*	Gesamtzahl der Absolvent_innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0– 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
<i>x und x+1</i>									

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 7 Übersicht Begleitfächer

Als Begleitfächer können gewählt werden:

1. Betriebswirtschaft
2. Biologie
3. Englisch/Bilinguales Lehren und Lernen (Bili)
4. Evangelische Theologie
5. Geschichte
6. Interkulturelle Kommunikation (IKK)
7. Katholische Theologie
8. Kunst und Kulturelle Bildung
9. Musik
10. Philosophie
11. Politik
12. Sachunterricht
13. Sport
- 14.

-
- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- iii Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studien-akkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusminister-konferenz vom 07.12.2017).
- iv Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkredi-tierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- v Siehe Fußnote Nr. 7.
- vi Siehe Fußnote Nr. 7.
- vii Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultus-ministerkonferenz vom 06.03.2009).